



Kinderbetreuungsabzug

StG 36 lit. I

DBG 33 III

1. ÜBERSICHT ÜBER DEN KINDERBETREUUNGSABZUG: STP 2015 – 2019

	StP 2015	StP 2016	StP 2017	StP 2018	StP 2019
Kanton	Allg. Abzug max. Fr. 10'300.–	Allg. Abzug max. Fr. 10'000.–	Allg. Abzug max. Fr. 10'000.–	Allg. Abzug max. Fr. 10'000.–	Allg. Abzug max. Fr. 10'300.–
Bund	Allg. Abzug max. Fr. 10'100.–	Allg. Abzug max. Fr. 10'100.–	Allg. Abzug max. Fr. 10'100.–	Allg. Abzug max. Fr. 10'100.–	Allg. Abzug max. Fr. 10'100.–

Im nachfolgenden Text werden die Abzüge für die **Steuerperiode 2019** verwendet.

2. ANORGANISCHER (ALLGEMEINER) ABZUG

Die Kosten für die Betreuung von Kindern, gelten nicht als Berufsauslagen, auch wenn diese Betreuung wegen der berufsbedingten Abwesenheit der Eltern durch eine Drittperson erfolgt (BGer 10.12.2004, 2A.681/2004). Für diese Auslagen kann aber der anorganische (allgemeine) Abzug gemäss StG Art. 36 lit. I bzw. DBG 33 III geltend gemacht werden. Das bedeutet zum einen, dass für die Festsetzung dieses Abzuges – im Gegensatz zu den Sozialabzügen – nicht auf die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode bzw. Steuerpflicht abgestellt wird. Zum anderen müssen die effektiven Kosten nachgewiesen werden.

Bei den Kinderbetreuungskosten handelt es sich um steuermindernde Tatsachen. Der allgemeinen **Beweislastregel** im Steuerrecht folgend hat der Pflichtige den Nachweis für die entsprechenden Kosten zu erbringen. Der Pflichtige muss deshalb der Steuererklärung eine Aufstellung und Belege über die bezahlten Kinderbetreuungskosten mit Angabe der Empfänger beilegen. Zudem hat der Steuerpflichtige jeweils den Grund für die Drittbetreuung der Kinder anzugeben. Für die Steuerverwaltung muss ersichtlich sein, ob die Beanspruchung des Kinderbetreuungsabzuges tatsächlich gerechtfertigt ist. Der steuerpflichtigen Person obliegt somit die Pflicht aufzuführen, aus welchem der im Gesetz vorgesehenen Gründe (Erwerbstätigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Ausbildung) sie die Betreuung der Kinder nicht selber wahrnehmen konnte. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, wird der Abzug nicht gewährt.

Die **Entschädigung** stellt für den **Empfänger steuerbares Einkommen** dar.

3. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG DES ABZUGS

3.1 Bis und mit Steuerperiode 2010 gültige Lösung

Für jedes **Kind unter 14 Jahren**, für das ein Kinderabzug (vgl. Praxisfestlegung zu StG 38, 038-01) gewährt wird, kann im **Kanton** ein Kinderbetreuungsabzug in der Höhe von maximal Fr. 10'300.– geltend gemacht werden, sofern **während der Arbeitszeit** Kosten für die Kinderbetreuung durch Dritte anfallen (StG 36 lit. I). Massgebend ist nicht ein Stichtag, sondern der Geburtstag, weshalb die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten (bis maximal Fr. 10'300.–) in Abzug gebracht werden können. Das Gesetz sieht einen **Selbstbehalt** von Fr. 500.– vor. Konkret heisst dies zum einen, dass Kinderbetreuungskosten von Fr. 500.– und weniger nicht in Abzug gebracht werden können, und zum anderen, dass von höheren Kinderbetreuungskosten Fr. 500.– nicht abzugsfähig sind. Damit sollen Missbräuche verhindert werden, die aus Gründen der Verfahrensökonomie kaum je aufgedeckt werden könnten. Hinzu kommt, dass die Kosten der Kinderbetreuung dort abziehbar sein sollen, wo sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auch effektiv vermindern. Das ist bei sehr geringen Zahlungen nicht der Fall (Botschaft zur Teilrevision des Steuergesetzes, Heft Nr. 10/2006–2007, S. 1189). Der Selbstbehalt wird einmal berücksichtigt; er beträgt damit auch bei mehreren Kindern Fr. 500.–. Würde man den Selbstbehalt pro Kind vorsehen, könnte bei mehreren Kindern nicht mehr von kleineren Zahlungen gesprochen werden, die keine Berücksichtigung finden, was nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen würde.

Der Abzug kann nur beansprucht werden von alleinerziehenden Eltern sowie Zweierdienerhepaaren, die gemeinsam zu **mehr als 120%** erwerbstätig sind. Zu beachten ist dabei, dass eine Person nicht zu mehr als 100% erwerbstätig sein kann. Der Abzug kann bei getrennten Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge aufgeteilt werden. Insgesamt kann pro Kind nur ein Abzug von maximal Fr. 10'300.– geltend gemacht werden.

Konkubinatspaare können den Abzug nicht beanspruchen. Damit soll verhindert werden, dass die Schlechterstellung der Ehepaare noch stärker zunimmt (vgl. Botschaft zur Teilrevision des Steuergesetzes, Heft Nr. 10/2006–2007, S. 1190).

Die **Art der Fremdbetreuung** ist nicht von Bedeutung. In Frage kommt namentlich eine solche durch Hausangestellte, durch Drittpersonen oder durch eine Tagesschule. Die der Grossmutter für die regelmässige Betreuung der Enkelin ausgerichteten Spesen (Fahrtkosten, Verpflegung) sind abzugsfähige Kinderbetreuungskosten (VGer ZH, in: ZStP 29.8.2001).

Der **Bund** kannte bis und mit Steuerperiode 2010 **keinen Kinderbetreuungsabzug**.

Beispiel:

- ⇒ A ist alleinerziehende Mutter eines 5-jährigen Kindes, für das sie Kindereralimente erhält. Während ihrer Arbeitszeit wird das Kind in einer Kinderkrippe (gegen Entgelt) betreut ⇒ Kinderbetreuungskosten können bis zum max. Betrag abgezogen werden.

In den nachfolgenden Beispielen wird jeweils davon ausgegangen, dass der eine Ehegatte zu 100% erwerbstätig ist.

- ⇒ Der andere Ehepartner arbeitet während des ganzen Jahres
 - zu mehr als 20% ⇒ Kinderbetreuungsabzug wird gewährt.
 - zu 20% oder weniger ⇒ Kinderbetreuungsabzug wird nicht gewährt.
 - zu mehr als 20%, kündigt aber per Ende November ⇒ Kinderbetreuungsabzug wird gewährt (kein Stichtag wie bei Sozialabzügen).
 - zu mehr als 20% und wechselt per Anfang Dezember den Beruf ⇒ Kinderbetreuungsabzug wird gewährt¹.

- ⇒ Der andere Ehepartner arbeitet vom 1.1. an zu 30%
 - bis Ende Jahr ⇒ Kinderbetreuungsabzug wird gewährt.
 - bis Ende November / Ende Juni / Ende März ⇒ Kinderbetreuungsabzug wird im Umfang der bis Ende März, Juni bzw. November aufgelaufenen Kinderbetreuungskosten (bis max. Fr. 10'300.–) gewährt. Keine Kürzung der max. Fr. 10'300.–, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderbetreuungsabzuges nicht während des ganzen Jahres, sondern zeitlich beschränkt erfüllt sind.

- ⇒ Der andere Ehepartner arbeitet jedes Jahr während einer bestimmten Periode des Jahres zu 30%:
 - 1.1. – 31.9. ⇒ Kinderbetreuungsabzug wird im Umfang der während dieser Periode aufgelaufenen Kinderbetreuungskosten (bis max. Fr. 10'300.–) gewährt.
 - 1.1. – 31.5 plus 1.10. - 31.12. ⇒ Kinderbetreuungsabzug wird im Umfang der während dieser beiden Perioden aufgelaufenen Kinderbetreuungskosten (bis max. Fr. 10'300.–) gewährt.

- ⇒ Der andere Ehepartner ändert sein Arbeitspensum im Laufe des Jahres:
 - 1.1. – 31.3. (80%) plus 1.4. – 30.9. (20%), Ende der Erwerbstätigkeit per 30.9. ⇒ Kinderbetreuungsabzug wird im Umfang der während der Periode vom 1.1. – 31.3. aufgelaufenen Kinderbetreuungskosten (bis max. Fr. 10'300.–) gewährt. Für die Periode vom 1.4. – 30.9. wird der Kinderbetreuungsabzug nicht gewährt, da der andere Ehepartner während dieser Periode nicht zu mehr als 20% erwerbstätig ist.

- ⇒ Der andere Ehepartner ist zu 40% erwerbstätig. Ihr 3-jähriges Kind wird an zwei Tagen pro Woche von der Grossmutter unentgeltlich betreut ⇒ Es entstehen keine Kosten, die in Abzug gebracht werden könnten.

Spezialfälle:

- ⇒ Das Kind wird im Oktober 14-jährig ⇒ Kinderbetreuungsabzug wird für die bis Ende Oktober aufgelaufenen Kinderbetreuungskosten (bis max. Fr. 10'300.–) gewährt. Kei-

¹ Der Wechsel der Arbeitsstelle oder des Berufes spielt für die Beurteilung keine Rolle.

ne Kürzung der max. Fr. 10'300.–, wenn die Voraussetzungen für den Kinderbetreuungsabzug nicht während des ganzen Jahres, sondern zeitlich beschränkt erfüllt sind.

- ⇒ A und B leben im Konkubinat. A ist zu 100% erwerbstätig, B zu 40%. Die gemeinsame Tochter C wird während der Arbeitszeit von A und B in einer Kinderkrippe (gegen Entgelt) betreut ⇒ Kinderbetreuungsabzug wird nicht gewährt; Konkubinatspaare können den Abzug nicht beanspruchen.
- ⇒ A und B sind geschieden und zu 100% bzw. zu 50% erwerbstätig. Ihre gemeinsame Tochter wird während der Arbeitszeit in einer Kinderkrippe (gegen Entgelt) betreut. Für die Kinderbetreuungskosten kommt A zu 2/3 und B zu 1/3 auf ⇒ Der Kinderbetreuungsabzug kann (im gleichen Verhältnis) A und B gewährt werden.
- ⇒ A und B ziehen am 1. August vom Ausland in die Schweiz zu. Beide Elternteile arbeiten zu 80% ⇒ Weil die Steuerpflicht in der Schweiz nur für fünf Monate besteht, werden die betragsmässig beschränkten Abzüge und damit auch der Kinderbetreuungsabzug nur anteilmässig gewährt (StG 66 IV). Konkret heisst dies, dass der max. Abzug nicht Fr. 10'300.–, sondern Fr. 4'300.– beträgt. Für die Bestimmung des Steuersatzes erfolgt dagegen keine Kürzung.
- ⇒ A ist zu 100% erwerbstätig, der andere Ehepartner ist invalid ⇒ Kein Abzug, weil kein Zweiverdienerehepaar vorliegt, das zu mehr als 120% erwerbstätig ist. Zu prüfen ist, ob die Kinderbetreuungskosten als behinderungsbedingte Kosten im Sinne von StG 36 lit. g^{bis} bzw. DBG 33 I lit. h^{bis} zu qualifizieren und damit abzugsfähig sind.
- ⇒ A ist zu 100% erwerbstätig, der andere Ehepartner studiert ⇒ Kein Abzug, weil kein Zweiverdienerehepaar vorliegt, das zu mehr als 120% erwerbstätig ist.
- ⇒ A ist zu 100% erwerbstätig, der andere Ehepartner lebt zusammen mit dem Kind im Ausland ⇒ Abzug wird gewährt, wenn der andere Ehepartner im Ausland zu mehr als 20% erwerbstätig ist.
- ⇒ A und B sind zu 100% bzw. zu 50% erwerbstätig. B verliert per Ende Mai die Arbeitsstelle, ist in der Folge während fünf Monaten arbeitslos und bezieht Taggelder der ALV. Per 1. November tritt B eine neue 50%-Stelle an ⇒ Die während der arbeitslosen Zeit anfallenden Betreuungskosten können nicht in Abzug gebracht werden, weil sich der arbeitslose Elternteil selber um die Kinderbetreuung kümmern kann.

3.2 Ab Steuerperiode 2011 gültige Lösung

Auf den 1. Januar 2011 trat das Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern in Kraft. Mit diesem Gesetz führte der Bund in DBG und StHG einen Abzug für die externe Kinderbetreuung ein (vgl. DBG 33 III; StHG 9 II I). Da in diesem Bereich unterschiedliche Bestimmungen keinen Sinn machen, wurde StG 36 lit. I an DBG 33 III angeglichen (vgl. auch KS Nr. 30 der ESTV vom 21.12.2010 betreffend Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem DBG, Ziff. 8 und Ziff. 14.3 ff.).

Voraussetzung für den Abzug der nachgewiesenen Kosten der Kinderbetreuung (Kanton: max. Fr. 10'300.–; Bund: max. Fr. 10'100.–) ist, dass kumulativ:

- das Kind das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat;
- das Kind mit demjenigen Elternteil, welcher für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt;

- die Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen. Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können die Kinderbetreuungskosten geltend machen, wenn beide *gleichzeitig* einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Der Kinderbetreuungsabzug wird nicht nur bei Erwerbstätigkeit beider Eltern, sondern auch in jenen Fällen gewährt, in welchen nur der eine Ehegatte erwerbstätig und der andere erwerbsunfähig ist, oder in welchen sich der eine in Ausbildung befindet und nicht in der Lage ist, die Betreuung der Kinder wahrzunehmen. Sind beide Ehegatten zu 50% erwerbstätig und zwar zur gleichen Zeit, und entstehen ihnen deshalb Kinderbetreuungskosten, können sie diese Kosten bis zur max. Höhe in Abzug bringen. Drittbetreuungskosten, die ausserhalb der effektiven Arbeits- oder Ausbildungszeit der Eltern angefallen sind, wie bspw. durch Babysitting am Abend oder für Freizeitaktivitäten, können nicht in Abzug gebracht werden. Solche Kosten, die den Eltern infolge Freizeitgestaltung entstehen, sind als nichtabzugsfähige Lebenshaltungskosten zu qualifizieren.

Ab der Steuerperiode 2011 entfallen im Kanton somit der Selbstbehalt von Fr. 500.-- sowie das Erfordernis, dass die Zweiverdienerehepaare gemeinsam zu mehr als 120% erwerbstätig sein müssen. Es genügt, wenn beide Ehegatten gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

Abzugsfähig sind nur die effektiv nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung. Darunter sind nur die Kosten zu verstehen, die durch die reine Betreuungsarbeit entstanden sind. Fallen im Rahmen der Drittbetreuung auch Kosten für die Verpflegung oder für anderen Unterhalt der Kinder an, sind diese als Lebenshaltungskosten zu qualifizieren und können nicht in Abzug gebracht werden (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 20. Mai 2009 zum Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern, in: BBI 2009, S. 4766). Kosten für die Betreuung durch die Eltern selbst sind nicht abzugsfähig.

Bei nicht gemeinsam besteuerten **Eltern** (getrennt, geschieden, unverheiratet) **ohne gemeinsamen Haushalt** hat grundsätzlich derjenige Elternteil Anspruch auf den Abzug der Kinderbetreuungskosten, der mit dem Kind zusammenlebt und für seinen Unterhalt sorgt. Voraussetzung ist, dass dieser Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgeht, erwerbsunfähig und gleichzeitig betreuungsunfähig ist oder sich in Ausbildung befindet. Liegt eine **alternierende Obhut** vor, kann jeder Elternteil die nachgewiesenen Kosten bis zum halben Maximalbetrag in Abzug bringen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Eltern eine andere Aufteilung beantragen. Die beiden Elternteile haben sich diesfalls zu einigen. Es obliegt daher den Eltern, eine andere Aufteilung zu begründen und nachzuweisen (KS der ESTV Nr. 30, Ziff. 14.3.2 – 14.5.2.). Diese Regelung gilt auch für **Konkubinatspaare ohne gemeinsame Kinder**.

Konkubinatspaare, die **mit gemeinsamen Kindern** im gleichen Haushalt leben, können die nachgewiesenen Kosten je bis zum halben Maximalbetrag in Abzug bringen, wenn sie beide gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit nachgehen, in Ausbildung stehen oder erwerbsunfähig und zugleich betreuungsunfähig sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie die elterliche Sorge gemeinsam ausüben oder nicht.